

Anlage 1

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011

Der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 02. Dezember 2015 auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 29. August 2011 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für	
a) den ersten Hund	60,00 €
b) den zweiten Hund	80,00 €
c) den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
d) jeden gefährlichen Hund	400,00 €

2. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) oder entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 seinen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen abmeldet.“

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin

Siegel